

*An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien*

per E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. November 2018
Zl. B,K-512/201118/HA,LO

GZ: BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018

Betreff: Entwurf einer ALSAG-Novelle 2019 (Änderungen des ALSAG, UFG und UKG) und Entwurf einer Altlastenbeurteilungsverordnung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Zur Änderung des Altlastensanierungsgesetzes:

Die im Entwurf der ALSAG-Novelle 2019 geplante wesentliche Änderung der Transformation bisher im WRG 1959, in der Gewerbeordnung 1994 und im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 enthaltenen Bestimmungen betreffend Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten in das Regime des Altlastensanierungsgesetzes ist aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes zu begrüßen.

Dies vor allem, da die nach der jetzigen Rechtslage anzuwendenden Materiengesetze nicht immer für die Erreichung der Ziele der Altlastensanierung geeignet sind. Vor allem die Anwendung des strengen Vorsorgeprinzips im Wasserrecht und Abfallwirtschaftsrecht führt dazu, dass auch schon bei Vorliegen geringerer Gefahren für Mensch und Umwelt kostspielige Maßnahmen vorgeschrieben werden müssen. Zu bedenken ist jedoch, dass bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 neben der „Beobachtung“ als neue Altlastenmaßnahme auch Sanierungen und Sicherungen vorgesehen werden können sollen, sollten standortspezifische und nutzungsspezifische Faktoren dafür sprechen.

Problematisch ist jedoch, dass die bisher im Altlastensanierungsgesetz verankerten Parteienrechte der Gemeinden nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Da viele Sicherungen und Sanierungen weitreichende Auswirkungen auf die Gemeinden haben, ist dies aus unserer Sicht jedenfalls bedenklich.

Anmerkungen von den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1a:

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die dort definierten Standorte oder Flächen vom Anwendungsbereich des Altlastensanierungsgesetzes ausgenommen werden sollen. So sind unseren Informationen nach viele der alten ungesicherten Deponien ehemalige bergrechtlich bewilligte Anlagen (Sand- und Kiesabbau, Steinbrüche), die verfüllt worden sind. Diese Ausnahme ist daher aus unserer Sicht nicht ganz verständlich. Es wird zumindest angeregt, die Gründe für diesen und die anderen Ausnahmetatbestände in den Erläuternden Bemerkungen darzulegen.

Zu § 21 Abs. 2:

In § 21 Abs. 2 wird bestimmt, dass bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3 „Beobachtungsmaßnahmen“ vorzusehen sind. Der Österreichische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich diese kostendämpfende Maßnahme.

Da aber reine Beobachtungsmaßnahmen bestehende Nutzungseinschränkungen nicht beseitigen, könnte das dazu führen, dass Liegenschaften, die an sich Bedeutung für eine Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf hätten, nicht bzw. nur schwierig verwertet werden können.

Es wäre daher notwendig, bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 explizit im Gesetz festzulegen, dass neben der „Beobachtung“ auch die Sanierung/Sicherung überall dort vorgesehen werden kann, wo standortspezifische und nutzungsspezifische Faktoren dafür sprechen.

Zu § 24 und § 26 Abs. 3:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 17 Abs. 5) sind die betroffenen Gemeinden in Verfahren nach dem ALSAG Parteien. Da diese Parteistellung der Gemeinden im gegenständlichen Entwurf nicht mehr aufscheint, sondern darauf reduziert wird, dass der Landeshauptmann die Gemeinde vom Ergebnis der Überprüfung von Anlagen und Sanierungsmaßnahmen bloß zu verständigen hat, ist eine rechtzeitige Einbindung der Gemeinden mit aller Vehemenz einzufordern; schließlich sind die Gemeinden außer den Grundeigentümern von allen Altlasten am stärksten betroffen.

Auf jeden Fall muss die Stellung der Gemeinden, die für die örtliche Raumplanung zuständig sind, soweit gestärkt werden, dass ihnen zumindest weitgehende Mitwirkungs- und Anhörungsrechte im Genehmigungsverfahren gewährleistet bleiben. Unklar bleibt

auch, welche Gemeinde der Landeshauptmann überhaupt vom Ergebnis der Prüfung zu verständigen hat.

Zu § 26 Abs. 1:

Unklar bleibt, was im Zusammenhang mit der Überprüfung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen unter „Herstellung von Anlagen“ zu verstehen ist. Eine Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen hierzu fehlt.

Zu § 27:

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass dem Landeshauptmann die Möglichkeit gegeben werden soll, in einem amtswegig einzuleitenden Verfahren nachträgliche Auflagen vorzuschreiben, wodurch bereits die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen ergänzt oder abgeändert werden können. Im Entwurf ist jedoch davon die Rede, dass der Landeshauptmann „geeignete Maßnahmen“ vorschreiben kann, was eventuell zusätzliche Kompetenzen als die bloße Vorschreibung von nachträglichen Auflagen etc. ermöglichen könnte. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre daher erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel